

Antrag auf Einebnung einer Grabstätte  
auf den Friedhöfen der Stadt Sarstedt

(Die vorzeitige Einebnung ist frühestens nach 20 Jahren möglich)

<b>Name, Vorname des Antragstellers / der Antragstellerin</b>	
<b>Wohnort, Straße, Telefon</b>	<b>Verwandschaftsverhältnis zur/zum Verstorbenen</b>

<b>Name der/des Verstorbenen:</b>
<b>Sterbedatum:</b>
<b>Ende der (letzten) Ruhefrist:</b>

**Lage und Art der Grabstätte**

<b>Bezeichnung des Friedhofes</b>	<b>Abteilung</b>	<b>/ Nr.</b>

Als Verfügungs- / Nutzungsberechtigter der o.g. Grabstätte beantrage ich gemäß § 11 A der aktuellen Friedhofssatzung in Verbindung mit § 1 (4.43) der aktuellen Gebührensatzung die Verkürzung der Ruhezeit und vorzeitige Einebnung einer Grabstätte vor Ablauf der Ruhefrist.

Mir ist bekannt, dass eingeebnete Grabstätten nicht wieder hergerichtet, bepflanzt oder neu erworben werden können.

Das Nutzungsrecht geht an die Stadt Sarstedt als Eigentümer zurück. Bereits gezahlte Gebühren für das Nutzungsrecht werden nicht zurückerstattet.

Für die Unterhaltung aufgrund vorzeitiger Einebnung einer Grabstätte bis zum Ablauf der Ruhezeit ist eine Gebühr in Höhe von **37,00 € pro angefangenem Jahr der Restlaufzeit** als Einmalzahlung zu entrichten.

Die anfallenden Gebühren nach § 1 (4.43) der Gebührensatzung sind nach Erhalt des Gebührenbescheides fällig.

Die Räumung und Einebnung der Grabstätte wird ausgeführt durch:

- selbstständig
- Firma \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
(Ort, Datum)

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Nutzungsberechtigter

**Wichtige Informationen für den Antragsteller:**

1. Antragsteller ist gleich Rechnungsempfänger
2. Nach Prüfung Ihres Antrages erhalten Sie eine Bestätigung durch die Verwaltung. **Erst danach kann die Einebnung erfolgen.**